

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 14.

Weimar.

4. Mai 1892.

Inhalt: Nachtrag zu dem Gesetze über die Gebäude-Brandversicherungs-Anstalt des Großherzogthums Sachsen vom 16. Juni 1881, Seite 95. — Gesetz für die Reichsstadt Eisenach, die Benutzung des dortigen Schloßplatzes bez., Seite 96. — Gesetz, betreffend die freiwillige Versicherung kleiner Wohntheile von Fährleuten und Fährkähnen oder Einweihung der Fährleuten- und Fährkähner-Verträge, Seite 98. — Ministerial-Bekanntmachung, die Vollziehung der Eisenbahn von Oranienburg nach bei Oranienburg zum Anschluß an die Preussische Staatseisenbahn von Wars nach Preussisch-Birnbaum bez. im Großherzogthum bez. unter Verwendung eines Kommissars für die Leitung des Betriebsbezirks bez., Seite 101. — Ministerial-Bekanntmachung, Ertheilung der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum an die Ger., Fisch- und Fortbewegung-Verkehrs-Gesellschaft „Nigrippina“ zu Köln bez., Seite 100.

[56] Nachtrag zu dem Gesetze über die Gebäude-Brandversicherungs-Anstalt des Großherzogthums Sachsen vom 16. Juni 1881; vom 16. April 1892.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

2c. 2c.

verordnen mit verfassungsmäßiger Zustimmung des getreuen Landtages zu dem Gesetze über die Gebäude-Brandversicherungs-Anstalt des Großherzogthums Sachsen vom 16. Juni 1881 was folgt:

§ 1.

Zusatz zu § 92 des Gesetzes vom 16. Juni 1881:

5. In Orten mit Hochdruckwasserleitung, welcher Hydranten in ausreichender Anzahl und mit ausreichender Druckhöhe angeschlossen sind,

1892

10